

Fulda stellt sich quer e.V.

Satzung

in der Fassung vom 17.03.2022

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fulda stellt sich quer“.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Fulda.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§51ff).
2. Zweck des Vereins „Fulda stellt sich quer“ ist die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene und Menschen mit Handicap, die Förderung des Andenkens an Verfolgte sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Für Vielfalt und Toleranz und zur Förderung und Sicherung der Demokratie.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und den Ausbau von Projekten zum Abbau und zur Vermeidung von Antisemitismus, Rassismus und Rechtsradikalismus durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung von antirassistischer Jugendarbeit
 - Aufklärungsarbeit
 - Gedenkveranstaltungen
 - öffentliche Diskussionsveranstaltungen
 - Öffentliche Versammlungen nach §14 VersG
 - Kulturveranstaltungen
 - Zeitzeugenveranstaltungen
 - Förderung des Andenkens an Verfolgte des Naziregimes
 - Hilfe für Personen, die aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität wegen diskriminiert werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Intern gilt bei Vertrags- und Kassengeschäften keine Einzelvertretung, sondern das 4-Augen-Prinzip.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter/in ist die/der Vorsitzende. Sollte diese/r nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Anne-Frank-Stiftung und an die ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH Bereich EXIT Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung in dieser Form wurde beschlossen am 17.03.2022